

12. Feb. 1964

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 23. Januar 1964**

289. Baulinien (Genehmigung), Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 28. Dezember 1962 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Juli 1962 betreffend:

a) Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Sonnenbergstrasse II. Kl. Nr. 26, Strecke: Wildsbergstrasse III. Kl. bis Zürichstrasse Hauptverkehrsstrasse P. I. Kl. Nr. 1;

b) Festsetzung von Baulinien an der Wildsbergstrasse III. Kl., Strecke: Waldrand bis Sonnenbergstrasse II. Kl. Nr. 26;

c) Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Unterbühlstrasse III. Kl.

Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Uster vom 29. November 1962 und 11. Dezember 1962 sind gegen den am 7. September 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die 1,21 km lange Sonnenbergstrasse verbindet die Zürichstrasse Hauptverkehrsstrasse P. I. Kl. Nr. 1 mit der Seefeldstrasse I. Kl. Nr. 6. Gegenstand der Vorlage bildet das ca. 600 m lange Teilstück von der Zürichstrasse bis zur Wildsbergstrasse. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1218 vom 18. Mai 1945 genehmigten Baulinien der Sonnenbergstrasse, Strecke: Zürichstrasse bis Wildsbergstrasse, weisen einen Abstand von 25 m auf. Nordseits werden sie auf der ganzen Strecke von der Zürichstrasse bis zur Wildsbergstrasse und südseits bei der Liegenschaft Kat.-Nr. 318 auf eine Länge von ca. 60 m aufgehoben und durch Baulinien mit einem Abstand von 30 m ersetzt, was der Bedeutung dieser Strasse entspricht.

Die Wildsbergstrasse verbindet den Wildsberg mit der Sonnenbergstrasse II. Kl. Nr. 26. Gegenstand der Vorlage bildet das Teilstück vom Waldrand bis zur Sonnenbergstrasse. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen bei der Einmündung in die Sonnenbergstrasse Abschrägungen auf.

Die Unterbühlstrasse verbindet die Seestrasse I. Kl. Nr. 7 mit der Seefeldstrasse I. Kl. Nr. 6. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m im Teilstück Seestrasse bis Fuchsgasse und auf 22 m im Teilstück Fuchsgasse bis Seefeldstrasse festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1589 vom 16. Juni 1938 genehmigten Baulinien der Seestrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2971 vom 17. August 1961 genehmigten Baulinien der Fuchsgasse und an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2924 vom 17. November 1938 genehmigten Baulinien der Seefeldstrasse an.

Die Niveaulinien der Unterbühlstrasse weisen eine Maximalsteigung von 5 % auf, während für die Sonnenberg-

strasse und Wildsbergstrasse solche noch fehlen. Angesichts der regen Bautätigkeit wird sich dieser Mangel jedoch bald bemerkbar machen. Der Gemeinderat Uster ist deshalb einzuladen, die Niveaulinien für die genannten Strassen innert zwei Jahren festzusetzen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 17. Juli 1962 betreffend:

- a) Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Sonnenbergstrasse II. Kl. Nr. 26, Strecke: Wildsbergstrasse III. Kl. bis Zürichstrasse Hauptverkehrsstrasse P, I. Kl. Nr. 1;
  - b) Festsetzung von Baulinien an der Wildsbergstrasse III. Kl., Strecke Waldrand bis Sonnenbergstrasse II. Kl. Nr. 26;
  - c) Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Unterbühlstrasse III. Kl.,
- wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, innerhalb von zwei Jahren ab Datum dieses Beschlusses die Niveaulinien für die Sonnenbergstrasse II. Kl. Nr. 26 und Wildsbergstrasse III. Kl. festzusetzen.

III. Der Gemeinderat wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Januar 1964.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

i. V.



*Kopie an Bv.*  
12.2.64